**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 2 (1904-1905)

Heft: 9

Artikel: Protokoll der 1. deutsch-schweizerischen Konferenz von Vertretern von

bürgerlichen und privaten Armenpflegen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-836454

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zirmenp

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

> Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

Derlag und Expedition: Art. Institut Orell Süfgli,

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Tährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken. 

2. Jahrgang.

1. Juni 1905.

Mr. 9.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



# Protokoll

ber

# I. deutsch-schweizerischen Konferenz von Vertretern von bürgerlichen und privaten Armenpflegen

Mittwody, den 17. Mai 1905, im Rathaus zu Brugg, vormittags 10 Uhr, einberufen von Pfarrer A. Wilb und Dr. C. A. Schmib.

#### Unwesend find folgende Berren:

Ubsenger, Pfarrer, städtischer Armeninspektor, Deles gierter von Biel.

Bär, Pfarrer, Uster. Bärlocher, Oskar, Armensekretär, Stadt St. Gallen. Böniger, Pfarrer, Armenpslege Schwanden. Born, Armensekretär, Vertreter der Gemeinde Burg=

borf.

Boßhardt, Dr., A., Sefretär ber Direktion bes Innern bes Kantons Zürich. Bürgi, Hans, Pfarrer, Kirchlindach, Vertreter ber

Gemeinde Köniz. Buß, Dr., Pfarrer, Präsibent und Delegierter ber evangelischen Urmenpflege Glarus und bes frei= willigen Armenvereins Glarus

Dearg, Bilhelm, Pfarrer, Armenfefretar, Binnin= gen, Bafelland.

Erny, Armenpfleger, Marau.

Flury, Difar, Armendef, Grenden.

Frey, Bernhard, Waisenwater, Basel. Friedrich, Alf., Kotar, Vorsteher des städtischen Armendureaus, Biel. Furrer, Kobert, Armengutsverwalter, Horgen. Gut-Schnyder, J., Banquier, Stadtbezürksrichter,

freiwillige Urmenpslege ber Stadt Luzern. Hauser, E., Regierungsrat, Inhaber ber Urmen-und Vormundschaftsbirektion, Glarus.

Bensler, R., Urmenprafibent, Ginfiebeln.

herold, Pfarrer, Prafibent ber burgerlichen Armen= pflege, Winterthur.

Hege, Witterigut. Hoffmann, F., Armenpfleger, Zofingen. Hohl, Karrer, Armenpflege Netstal. Kambli, Harrer, Armenpslege und Hülfsverein, Wald, Zürich. Keller, A., Psarrer, Prössdent des Hülfsvereins Töß.

Reller, F., Sefretar ber allgemeinen Armenpflege Bafel.

Kriesi, H., Lehrer, Aktuar ber bürgerlichen Armen-psiege, Winterthur. Kuth, K., Bürgerrat, Schaffhausen.

Louis, Sungetun, Schallener, Gohau, St. Gallen. Louis, Eduard, Armenpfleger, Gohau, St. Gallen. Lutz, J., Regierungsrat, Direktor des Jnnern, Zürich. Warti, Pfarrer, Großaffolkern, Bern. Weier, A, Sekretär der Direktion des Jnnern des Kantons Aargau.

Müri, B., Pfarrer, Oberentielben. Rägeli, Dr., freiwillige Armenpflege Zürich.

Ottiter, Jul., I. Sefretär ber bürgerlichen Armenspflege der Stadt Zürich. Reiffs Franck, H., Präsident der freiwilligen und

Ginwohnerarmenpflege ber Stadt Zürich.

Ruffi, G., Pfarrer, Bertreter der Armenbehörbe von Thun.

Ryhiner, B., Pfarrer, Prafibent bes freiwilligen Urmenvereins, Winterthur.

Schieß, Th., Armensefretär, bürgerliche Armenkoms mission, Herisau. Schmib, C. A., Dr., freiwillige Armenpslege Zürich. Schuppli, H., Sekretär des kantonalen Armens bepartements des Kantons Thurgau.

Siegrift, S., Dr. meb., Stadtammann, Brugg.

Strauß, Inspektor, Langnau, Bern. Strub, Oskar, Stadtrat, Zosingen. Tanner, J., Stadtrat, Schaffhausen. Thurneisen, L., Verwalter bes bürgerlichen Armenamtes, Bafel.

Von der Mühll, Georg, Präsident der bürger= lichen Waisenanstalt und Statthalter des bürger=

lichen Armenamtes, Basel. Biesmann, Kobert, Pfarrer, Präsident der bürsgerlichen Armenpslege Horgen, Zürich. Bild, A., Psarrer, Kedaktor des "Armenpsleger",

Mönchaltorf, Zürich. Willi, H., Sefretär ber bürgerlichen Armenpflege

Zürich.

Bertreten find 12 Kantone mit 47 Delegierten, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Nargau, Thurgau.

Entschuldigt sind: Gemeinberat Kriens, Luzern; Armenpflege Lieftal, Baselland; Armenkommission Appenzell; Berwaltungsratspräsibium St. Gallen; Armenpflege Byl, St. Gallen; Direktion bes Innern, Narau; Armendepartement des Kantons Thurgau.

Den Vorsitz führt Stadtammann Dr. Siegrist, das Protokoll Dr. Schmid, sowie Pfarrer Wild.

#### Traftanden:

1. Eröffnung burch Herrn Stadtammann Dr. Siegrist, Brugg. 2. Bortrag von Herrn Pfarrer Marti, Bezirksarmeninspektor, in Großaffoltern (Bern) über: Armenwesen und Bersicherungsfrage (vide Thesen).

3. Besprechung folgender aftueller Tagesfragen des Armenwesens (eventuell nach Auswahl):

a) Unterstüßung notleibenber Familien von Wehrmännern auf Rechnung bes Bundes am burgerlichen

Wohnorte. Referent: Dr. Schmib, freiwillige Armenpslege, Zürich.

b) Die unentgeltliche Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizer durch Versügung des Bundesrates und die daraus den Gemeinden und Kantonen entstehenden Lasten. Referent: Dr. A. Boßhardt, Sekretär

ber Direktion des Innern, Zürich.
c) Erhebung der Armensteuer von den Riedergelassenen. Referent: Pfarrer A. Wild, Wönchaltors.
d) Die Unterstützung aus der Armenkasse in Streiksällen. Referent: Dr. Schmid, Zürich.
e) Freiwilliges Unterstützungsübereinsommen der beteiligten Heimatgemeinden bei Doppelbürgern vers schiedener Kantone und Berbot des berartigen Doppelburgerrechts. Referent: Dr. K. Nägeli, freis willige Armenpslege Zürich. 4. Organisatorisches. Referent: Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf.

### 101/2 Uhr:

Eröffnungswort des Vorsitzenden, der auf den Brugger Albert Rengger, den Minister bes Innern der Helvetischen Republik, hinweist, welcher insbesondere auch auf dem Gebiete der Urmenpflege bahnbrechend wirkte.

#### Traktandum' II:

Vortrag von Pfarrer Marti:

# Armenwesen und Versicherungsfrage.

Die Arbeiten zur Wiederaufnahme eines eidgenöffischen Berficherungswerkes gegen die ökonomischen Schädigungen durch Krankheit und Unfall sind wieder im Gange; bereits nehmen verschiedene Interessengruppen Stellung ein; unsere Aufgabe ist es, die Frage vom Standpunkt bes Armenpflegers aus zu beleuchten. Wir möchten kurz einige Gebanken äußern über Krankheit und Unfall als Urfachen der Armut, über die wohltätigen Folgen einer möglichst weit ausgedehnten Versicherung auf das Armenwesen, über die Postulate, welche von unserm Standpunkt aus an eine neue Versicherungsvorlage gestellt werden mussen.

Die statistischen Tabellen über die verschiedenen Verarmungsursachen ergeben übereinstimmend, daß Krankheit und Unfall keineswegs als besonders häufig, überwiegend in Betracht kommende Faktoren des Verarmungsprozesses erscheinen. Etwa 1/5 der Verarmungs= fälle sind direkt auf ihr Konto zu setzen. Am häufigsten figurieren Alter und Gebrechlichkeit

als Ursachen der Hülfsbedürftigkeit, dann auch all' die verschiedenartigen Formen intellektuellen und moralischen Defekts. — Unfall wird sogar sehr selten als Grund ökonomischen Ruins angeführt; es ist dies unzweiselhaft eine Folge der strengen gesetzlichen Bestimmungen über spezielle und allgemeine Haftpflicht. Zur Mustration des Gesagten mögen einige Zahlen dienen, die einer von Dr. Steiger in Bern unternommenen Enquête in 20 schweizerischen Ortschaften mit sehr ungleichen Verhältnissen entstammen. Wir sinden da folgende Ergebnisse:

Fälle:
906 Alter und Gebrechlichkeit.

728 \ 662 Eigene Krankheit.
66 Unfall.
293 Geisteskrankheit.
887 Intellektueller oder moralischer Defekt.
861 Andere Ursachen.

3675 Krankheit und Unfall 1/5.

Dabei ist als reduzierendes Moment noch in Betracht zu ziehen, daß sich nach seiner Zeit aufgestellten Berechnungen das Obligatorium der Versicherung nur auf ca. 50 % der obigen 728 Fälle erstreckt hätte.

Wer sich also nur durch abstrakte Zahlengrößen imponieren ließe, der müßte zu dem Schlusse kommen, daß das direkte Interesse der Armenpflege an einer Krankenversicherung nur ein mäßiges, an der Unfallversicherung geradezu ein geringes sei.

Nun möchte ich Sie aber bitten, bei Beurteilung ber Frage auch Tatsachen zu berücks sichtigen, welche nicht in präzisen Zahlen darstellbar und doch wichtig sind, einmal die:

Das statistische Material über die Verarmungsursachen nennt in der Regel nur das letzte Glied in der Kette aller der Kausalitäten, welche zum ökonomischen Niedergang führten. Würden wir uns aber die Mühe geben, bei einer größeren Anzahl derartiger Fälle auf Jahre, auf Generationen zurück die ganze Aetiologie des Verarmungsprozesses darzustellen, so möchte sich hie und da zeigen, daß Krankheiten oder Unfälle die primären Erzeuger von ökonomischen Verlegenheiten waren, daß die momentanen Notstände allmählich chronisch wurden, daß sie Mut und Unternehmungslust lähmten, moralische Defekte erzeugten, eine Vorsorge für die Tage des Alters und der Gebrechlichkeit unmöglich machten.

Die Wirkung des Krankheitsfaktors auf die ökonomische Lage der aus ihrem Verdienst Lebenden ist vergleichbar mit der Einwirkung des Auf= und Zufrierens auf die Wintersaat. Da werden nach und nach die zarten Wurzeln gelöst und gehoben. Dieser Prozeß schwächt die Saat für später; er macht sie unfähig, andern schädlichen Einflüssen zu widerstehen; aber oft wird er nicht beachtet, und wenn die Ernte schlecht ausfällt, wird nur dem letzten oder irgend einem besonders auffälligen Faktor die Schuld beigemessen.

Der wahrhaft humane, sozial benkende Armenpfleger muß sich, wie ich glaube, hüten, in pharisäischer Weise zu sehr mit dem Begriff der Selbstverschuldung zu operieren. Immershin zwingt der gesunde Menschenverstand von selbst zu einer gewissen Unterscheidung zwischen verschuldeten und unverschuldeten Verarmungsursachen. Alkoholismus z. B. gehört offenkundig zu den erstern, Krankheit aber im großen und ganzen zu den letztern. Dieser Umstand hat nun eine Konsequenz ganz eigener Art; auf der einen Seite verlangt er, daß die Hüsse der Gesamtheit solcher Not gegenüber besonders bereitwillig sich sinde. Hier ist es ganz entschieden nicht recht, wenn die Betroffenen im Netz der ungünstigen Verhältnisse zappeln und die Bitterkeit der Entbehrungen kosten müssen. Die Hülfe sollte prompt und large sein. Anderseits, das ist einer der Widersprücke im Leben, verlangt gerade hier der Takt eine gewisse Zurückhaltung mit einem Eingreisen, das nach Unterstützung und Almosen riecht. Wo wir sehen, wie eine Familie durch Liederlichkeit zerrüttet wird, da wissen wir zu tun haben. Die Pflicht der Armenpflege ist kurz gesagt: Schneid. Aber wo wir besobachten, wie der Krost der Krankheit die Wurzeln des ökonomischen Selbständigseins lockert,

da kommt nicht selten die Frage: Darf man helfen? Verletzt man damit nicht edle, respektable Gefühle und Grundsätze? Wird vielleicht mehr geschadet, als genützt?

Ein berartiger Fall soll bem gewissenhaften und zartfühlenden Armenpfleger wichtig sein vor 99 Fällen, welche bes Zartgefühls weniger bedürfen und sich leicht nach Schablonen

und Rategorien erledigen laffen.

Das ist ein Kulturfortschritt, der kommen muß, daß der unverschuldeten Armut soweit möglich das Los erspart bleibt, auf die Armenpflege angewiesen zu sein. Da ist eine Hülfe am Platze, welche durch praktische Bewährung der Solidarität mit den andern ehrlich und rechtlich erworden ist, eine Hülfe, welcher das Odium der Unterstützung sehlt. Es ist etwas Herrliches, sich von der Gnade Gottes abhängig zu wissen, aber etwas Mißliches, auf die höchst unwillkommene und wackelige Gnade der Menschen angewiesen zu sein. Da ist die rechtlich erlangbare Hülfe besser, und diese wird natürlich nicht in unsehlbar zulänglichem, aber doch in weitgehendem Maße durch die Versicherungs-Organisationen geboten.

Wir resümieren das bisher Gesagte kurz dahin: Krankheit und Unfall sind nicht die numerisch skärksten Verarmungsursachen; aber es sind die Gründe unverschuldeter Not; sie verlangen prompte und taktvolle Hülfe zugleich; diese kann durch die öffentliche Armenpflege nur mansgelhaft, ungleich besser durch die moderne soziale Einrichtung der Vers

sicherung geboten werben.

Was die voraussichtlichen wohltätigen Folgen einer Kranken- und Unfall-Versicherung auf das Armenwesen anbetrifft, so mussen wir da glücklicherweise nicht nur mit vagen Vermutungen und Spekulationen operieren, sondern wir können uns auf die Erfahrungen der sozialen Gesetzgebung im Deutschen Reiche stützen.

Der sächsischen Armenstatistik von Dr. Biktor Böhmert entnehmen wir folgende Daten:

Wegen Krankheit vorübergehend Unterstütte.

	Selbstunterstütte.	Selbst= und Mitunterstütte.
1880:	10,941	15,160
1885:	8,426	11,583
1890:	6,464	8,856

Verminderung von 1880 bis 1890: 40 %.

Wegen Unfall bauernb Unterftütte.

Seldstunterstußte.						Serolis auto mettante		
1880:	652					1,6	340	
1885:	676					1,6	665	
1890:	399	š.	1			ξ	81	

Verminderung von 1885 bis 1890: 40 %.

Gine Enquête aus einigen Stäbten mit über 10,000 Einwohnern ergibt:

1885 auf 873,000 Einwohner Verarmung durch Unfall: 404

1890 " 1,091,000 " " " " 242 Krankheit: 9,710 8,724 Hohes Alter: 3,273 4,038

Auf 1000 Einwohner kommen:

megen hohen Alters Unterstützte 1885 und 1890 3,8
" Krankheit " 1885: 11; 1890: 8
" Unfall " 1885: 0,5; 1890: 0,2

Die Unfall-Versicherung wirkt besonders günstig auf die Waisenpflege. Barmen z. B. gibt folgende Zahlen: Für 4 Berichtsjahre betrug die Zahl der neu aufgenommenen Waisen 93, 71, 45, 44, während innert der Berichtsperiode die Bevölkerung von 95,000 anf 123,009 stieg.

Es fehlt nun allerdings auch nicht an Stimmen, welche sich skeptischer äußern; sie stammen namentlich aus ländlichen Bezirken; hier ist eine Entlastung aus dem Grunde weniger fühlbar, weil die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter gemäß den Revisionen des

Versicherungsgesetzes von 1883 und 1892 nur kraft Ortsstatuts einbezogen sind, und bieses Statut ift in vielen Gegenden nicht erlassen worden.

Die Zahlen, welche wir vorher gaben, bezogen sich nur auf die vorübergehend Unterstützten. In der Armenpflege der dauernd Unterstützten war eine Entlastung nicht bemerkbar. Ein Hauptgrund zu dieser Erscheinung liegt in der Tatsache, daß das deutsche Gesetz die Genußfrist der Krankenkasse auf die viel zu knapp bemessene Zeit von 13 Wochen beschränkt, während die am 20. Mai 1900 abgewiesene eidgen. Versicherungsvorlage Genußberechtigung während eines vollen Jahres vorsah.

Wir geben zu, daß wir auch bei der Frage nach Entlastung des Armenbudgets nicht mit hohen Zahlen imponieren können; aber die Versicherung hat wohltätige Folgen, welche einstweilen noch nicht ziffernmässig darstellbar, jedoch deswegen nicht minder wichtig sind.

Deutsche Fachmänner machen auf folgende Tatsachen aufmerksam: Wo eine Kasse die Arztkosten bezahlt, wird die ärztliche Hülfe viel schneller in Anspruch genommen, als wo dies nicht der Fall ist. Es wird also allem schlechten Volkswitz zum Trotz doch eine versmehrte Garantie geboten gegen die Gefahren eines raschen ungünstigen Ausganges oder der Verschleppung, der Ausartung in ein Siechtum oder endlich der Übertragung auf andere.

Wenn eine Kasse den Verdienstausfall während der Krankheit deckt, so wird die Mögslichkeit da sein, den Patienten besser zu pflegen, ihn im wichtigen Stadium der Rekonsvaleszenz kräftig zu nähren und vor verfrühter Wiederaufnahme der Arbeit zu bewahren; hat der Versicherte Familie, so wird auch sie durch das Krankengeld vor bittern Entsbehrungen geschützt. Die nagende Sorge um das tägliche Brot wird erleichtert und damit werden psychische Bedingungen von größter Wichtigkeit für die Genesung geschaffen.

Die Erfahrungen in Deutschland haben gezeigt, daß die Ausgaben für das Armenswesen trot Verminderung der Unterstützungsfälle wegen Krankheit und Unfall nicht zusrückgingen. Dieses Faktum mag irgend eine siskalisch versteinerte Seele beirren oder betrüben, den richtigen Armenpfleger nicht. Die Geldsummen, welche durch die Tätigkeit der Krankens und Unfallkassen frei wurden, konnten für andere Zwecke dienstbar gemacht werden, für ertensive und intensive, für Jnangriffnahme neuer Arbeitszweige in der Armensfürsorge, wie auch besseren und humaneren Betrieb bereits bestehender Aufgaben.

Als wohltätige Folge der Unfall-Versicherung speziell ist der Wegfall der Haftpslichts prozesse zu betrachten und warm zu begrüßen. Ich enthalte mich aller allgemeinen Ausführungen über diesen Punkt und beschränke mich ganz auf das, was vom Standpunkt des Armenwesens aus wichtig ist.

Die Haftpslicht hat schon jetzt der Verarmung durch Unfall entgegengewirkt. Fatal ist aber, daß ihre Hülfe in der Regel auf dem Wege langwieriger Prozesse erkämpft werden muß, sei es, daß grundsätlich die Entschädigungspslicht bestritten wird, sei es, daß wenigstens über die Höhe der Summe Divergenzen entstehen. "Haftpslicht bedeutet den Streit", in vielen Fällen nutloses, unfruchtbares Streiten. Ein Beispiel für viele: In einer Fabrit ist ein Unfall geschehen. Die Leitung der Unternehmung macht an Hand disheriger Praxis einen ganz vernünstigen Vorschlag zur Entschädigung des Betroffenen. Dieser aber wird von übel beratenen und schlecht beratenden Freunden oder von prositsüchtigen Winkelzadvokaten zu einem aussichtslosen Prozeß angeseuert. Die Fabrikleitung, welcher jetzt die Geschichte zu dumm wird, stellt sich auf den starren Rechtsstandpunkt. Es gelingen ihr Beweise zuungunsten des Klägers; er bekommt weniger, als ihm angeboten war; die Prozeßkosten erreichen eine bedeutende Höhe, so daß sein schließlicher Nutzen von der Hastpslicht ziemlich gleich null ist.

Für Arbeiter in Kleinbetrieben und in der Landwirtschaft ist auch der Umstand zu berückssichtigen, daß Haftpslichtfälle ziemlich unsehlbar das freundliche Einvernehmen zwischen Arbeitzgeber und Arbeiter stören, folglich auch kleine private Entschädigungen, z. B. in Form von Naturalien, unterbleiben lassen, während bei dem System der Unfallversicherung das gute Einvernehmen keineswegs getrübt zu werden braucht.

Ich rücke noch einmal mit zwei Zahlen ins Treffen: In den Jahren 1885 bis 1897 erhielten auf Grund der Versicherungsgesetzgebung im Deutschen Reiche 31,486,243 Personen Entschädigungen in einem Gesamtbetrage von nahezu 13/4 Milliarden.

Es unterliegt doch sicher keinem Zweifel, daß durch diese Summen viel Gutes gestiftet, viel Not verbannt, viel Kummer gemilbert, manche Quelle der Armut verstopft worden ist.

Wir resumieren den zweiten Abschnitt dahin: Die wohltätigen Folgen der Kranken- und Unfallversicherung werden voraussichtlich bestehen: in einer zunächst allerdings bescheidenen, erst im Lauf der Jahre wachsenden Entlastung der Armenbudgets, sofort aber in der Ermöglichung rascher ärztlicher Hülfe bei Krankheitsfällen, rationeller Pflege, sorgfältiger Behandlung des Rekonvaleszenzstadiums, in der bessern Verhütung von Mangel in der Familie, endlich in der Vermeidung der oft sinanziell ruinierenden und auch demoralisierenden Haftpflichtsprozesse.

Alles das gilt allerdings nur für eine zweckmäßig organisierte Versicherung. Welche

Postulate haben wir vom Standpunkt des Armenpflegers aus aufzustellen?

Ich habe ein ceterum censeo in dieser ganzen Frage, und das lautet: Obligatorium für die unselhständig Erwerbenden aller Berufsarten, ohne Ausnahmen für Landwirtschaft oder irgend einen Stand und zwar soll dieser Grundsatz im Gesetz für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft festgelegt werden. Es scheint jetzt projektiert zu sein, es den Kanztonen zu überlassen, ob sie den Beitritt obligatorisch erklären wollen, oder nicht: 25 kleinzliche Entscheidungen, statt einer mutigen und radikalen! Die alte Geschichte vom Jägerszmann, der seinen Hund koupieren mußte und den Schwanz unter dreien Malen abschnitt, um dem Lieblingstier weniger weh zu tun! Wie bei unsern regen Bevölkerungsfluktuationen der Gesetzsapparat im Fall von Domizil-Wechseln glatt funktionieren soll, wenn z. B. das Obligatorium in Chauxzdez-Fonds besteht, in St. Immer nicht, wenn es in Rorschach einzgesührt ist, abgesehnt in Romanshorn, wenn es eristiert in Basel und sehlt in Birsselden, das ist meinem schlichten Untertanen-Verstand einstweilen verborgen.

Das Bedürfnis nach einer eidgen. Versicherungs-Vorlage ohne Obligatorium ist überhaupt gar nicht dringend. Wer für den Fall von Krankheit oder Unfall aus eigener Einsicht und Gewissenhaftigkeit sorgen will, der hat schon gegenwärtig hiezu genügende Gelegenheit; an freiwilligen Organisationen ist kein Mangel. Aber die Gesamtheit hat das dringende Interesse und die moralische Berechtigung zur Heranziehung, zur sozialen Erziehung der Gleichgültigen und Gedankenlosen. Wo ein Staatswesen die Aufgaben unternimmt und fördert, da ist ein Staatsgedanke tätig. Aber das ist eben das Traurige, daß weitere Kreise dem Bund nur den Beutel lassen wollen, aus dem die Subventionen sließen, aber keinen moralischen Einsluß, kein Recht, Staatspflichten zu diktieren.

Gerade diejenigen Elemente, welche alle freiwilligen Versicherungsgelegenheiten links liegen lassen, sind für die Armenpslege gefährlich und lästig; darum ist sie speziell nur an einer Versicherung mit Obligatorium näher interessiert. Wir hätten es deshalb meiner Überzeugung nach aufs Lebhasteste zu bedauern, wenn dieser Hauptpunkt dem Schicksal ausgeliesert würde, von 25 Instanzen — eventuell in ganz widersprechender Weise — entsschieden werden zu müssen.

Keinem vernünftigen Menschen fällt es ein, zu verlangen, daß die militärische Wehrspslicht abgeschafft werde und daß man die Wahrung unserer Unabhängigkeit freiwilligen Vaterlandsverteidigungs-Vereinen, natürlich offiziell subventionierten, übertragen sollte. Wir postulieren nichts anderes, als das, daß auch für den Kampf gegen Not und Verarmung, soweit er möglich und damit unsere Pflicht ist, der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht proklamiert werde.

Darum noch einmal: ceterum censeo: Obligatorium von Bundes wegen. Ergebnis des Gesagten ist These III: Eine Versicherung, welche unserm Armenwesen wirkliche Dienste leisten soll, muß für möglichst weite Kreise der ökonomisch Schwachen obligatorisch sein, andernfalls bleiben gerade diejenigen, welche der Verarmungsgefahr durch Krankheit oder Unfall am meisten ausgesetzt sind, den schützenden Organisationen ferne.

Das Obligatorium ist im Geset von Bundes wegen zu erklären, da eine nicht einheitliche Regelung dieses Punktes eine Halbheit wäre und bei dem Grundsatz der Freizügigkeit zu Kollisionen führen müßte.

Ich kenne nun natürlich vortrefflich den Einwand der meisten, welche jetzt in der Sache arbeiten. Es heißt, man habe am 20. Mai 1900 mit ber Jbee bes Obligatoriums ein riesiges Fiasto gemacht und man muffe bem Resultat nach annehmen, daß bas Schweizer= volk vom Zwang nichts wolle. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß in öffentlichen Berhandlungen, wie auch in der privaten Diskuffion über das Gefetz weniger der Berficherungs= zwang prinzipiell angefochten wurde, als vielmehr die obligatorische Belastung burch Beiträge, die weiten Interessenkreisen zu hoch schienen und die auch für Viele tatsächlich drückend hätten sein können. Man schraube daher die Lasten und Leistungen bei der Krankenversicherung kräftig zurück. Verlangt sei hier nur ein bescheibenes Mindestmaß von Vor= forge. Dagegen foll bann im Gefetz die Gelegenheit zu mehrerem geboten werden. Das mare möglich, wenn man, von der freien Arznung absehend, auf Auszahlnng eines Kran= tengeldes sich beschränken und hiebei das System der einfachen, doppelten, event. dreifachen Versicherung akzeptieren murbe. Die erste Stufe ware obligatorisch, die beiden andern blieben Die gesetzlich normierte Versicherungspflicht könnte bei einer schon bestehenden Raffe erfüllt werden. Bu viel Reglementiererei mare hier durchaus nicht nötig. Biel wich= tiger als allzu karges Schadloshalten bei jeder kurzen Rrankheit, jeder Erkältung ober am Ende gar jedes katerahnlichen Zustandes ift ein weites Ausbehnen ber Leistungen bei lange andauernden Krankheiten. Das Wahre ift eine bescheidene, aber treu anhaltende Bulfe.

Bei der Unfallversicherung ist eine Reduktion der Leistungen weniger gut möglich, weil sie soviel bieten muß, daß sie ein Aquivalent für den Anspruch auf die Haftpflicht gewährt. Hier möchten wir noch dem Wunsch Ausdruck geben, daß in die eidgen. Berssicherungs Anstalt gegen Unfallschaden nicht nur die jetzt der spez. Haftpflicht Unterstellten einbezogen werden und daß man namentlich nicht gegen die Landwirtschaft einen gewissen Racheakt ausübt, indem man sie von einer durch Vereinfachung der Kranken-Asseluranz billiger gewordenen Versicherung ausschließt. Die schlimmsten Haftpflichtprozesse sind nicht die, welche nach den spez. Haftpflichtgesetzen erhoben werden, sondern diejenigen Rechtsstreite, denen die vagen Grundsätze über allgemeine Haftpflicht im Schweiz. Obligationenrecht als Basis dienen. Will man also radikale Wandlung schaffen, so darf auch hier wieder nicht auf halbem Wege stillgestanden werden.

So lautet unsere IV. These:

Um ein Geset, das diesen Postulaten Rechnung trägt, annehmbar zu gestalten, sollen die vorgesehenen Leistungen der Versicherung in bedeutend bescheidenerem Rahmen gehalten werden, als dies in dem am 20. Mai 1900 verworfenen Gesetz der Fall war.

Obligatorisch soll nur ein Mindestmaß von Lasten und entsprechens den Rechten sein. Weitergehende Vorsorge ist der Freiwilligkeit zu überlassen.

Die Gelegenheit bafür ist im Bundesgesetz zu normieren.

Wir kommen zum Schlusse. — Der Sprechende ist seinerzeit aus Ueberzeugung für den Forrer'schen Entwurf eingetreten. Wer sich in diese Arbeit eingelebt hat, sieht in ihr noch jetzt ein großes, genial gefügtes Werk, so daß dessen Freunde jedenfalls jede neue Versicherungsvorlage ungefähr mit den Gefühlen aufnehmen werden, von welchen die greisen Israeliten, die des davidischen Tempels Herrlichkeiten gesehen hatten, bei Betrach-

tung ber Rekonstruktion bewegt wurden. Wir wollen aber gerne bereit sein, auf dies und jenes zu verzichten, weitgehende libertas zu gewähren, die unitas der gesetzlichen Normierung bloß in necessariis zu verlangen.

Aber allerdings, — Interesse und warme Teilnahme werden wir nur für einen wirkzlich solid fundamentierten Bau haben, für ein logisch und sozial gedachtes Werk, nicht für jede Zeltbude, an der bunte Neklameschilder utopistischer Ideen die Hauptsache sind. Wir wollen etwas Bescheidenes, aber etwas Nechtes. Wir glauben uns nicht genötigt, die Stimmung des Schweizervolkes dem Versicherungsgedanken gegenüber so ungeheuer pessimistisch zu beurteilen. Der Gedanke hat Platz gegriffen. Ganz umsonst ist die Arbeit der Austlärung nicht gewesen, so daß die weitere Devise lauten darf und muß:

"Arbeiten und nicht verzweifeln!"

#### Diskussion.

Regierungs-Nat Haufer, Glarus, ift im allgemeinen mit den Thesen des Referenten einverstanden. Der Referent mißt aber der Haftpslicht resp. dem sinanziell ruinierenden und demoralisierenden Haftpslichtprozeß eine zu große Bedeutung bei. Die Bundesgeschzgebung stipuliert ja die Unentgelklichkeit der Haftpslichtprozesse. Im Kanton Glarus ist eine entschiedene Abnahme dieser Prozesse gegen früher zu konstatieren, auch die Versicherungszgesellschaften sind kulanter geworden. Ein anderer Mangel ist der: die Haftpslichtgesetzgebung geht nicht weit genug, sie erstreckt sich beispielsweise nicht auf einen Arbeiter, der außerhalb der Fabrik verunglückt. Statt einer Absindungssumme sollte eine Kente gewährt werden, das ist sehr wichtig für die Armenpslege. Ersahrungsgemäß werden nämlich die Absindungssummen von den Empfängern in ganz kurzer Zeit nutzlos verbraucht. Die Kente besitzt den Vorteil, daß der Verletzte für sein ganzes Leben etwas hat. Das will nun gerade die Unsalversicherung und zwar als Regel. Mit dem Obligatorium der Verssicherung ist der Botant einverstanden, nur nicht als "ceterum censeo". Der letzte Entswurf Forrer hatte das Obligatorium nicht, es ist aber sehr wünschenswert. Daß alle Personen unter dieselbe Gesetzgebung fallen, ist ein großer und schöner Gedanke.

Pfarrer Bär, Uster, erklärt sich im großen und ganzen mit dem Referenten einverstanden, wünscht, daß das, was zu den Thesen geäußert wird, protokolliert werde und unterstützt den Vorredner: das Unfallgeld soll in einer Rente und nur ausnahmsweise in einer Barsumme ausgerichtet werden.

Dr. Schmid verliest folgende Schlußfolgerungen eines von ihm verfaßten Aufsatzes über das vorliegende Thema aus dem Jahre 1900:

1. Krankenversicherung. Wenn wir miffen, daß gemäß dem eibg. Gefet jahr= lich allein an Krankengeld 7 Millionen Franken an die Berechtigten verteilt werden, so bedeutet dies für diese Betroffenen und ihre Angehörigen eine reguläre und sehr erhebliche Subvention. Wie viel eraft von diesen 7 Millionen Franken der Entlastung der Armenbudgets dienen, kann nicht gesagt werden. Unter Umständen mag eine bestimmte Armenlast um 10-12-16 % erleichtert werden. Zu diesem Schlusse kommen wir so, daß wir den heutigen Status, wo nur wenige Arbeiter, die im Krankenfall für sich oder die Familie die öffentliche oder freiwillige Armenpflege beanspruchen muffen, bezugsbe= rechtigte Krankenkassenmitglieder sind, oder wenn sie es auch sind, ungenügende Leiftungen genießen, vergleichen mit bem Status, ber burch bas Gesetz geschaffen worden sein wird - beides immer unter direkter Berücksichtigung der Hulfsfunktion ber Armenpflege in Krankheitsnotständen. Alsdann konstatiert man, daß heutzutage die Armenkasse in vielen Fällen wegen Rrankheit beispringen und zwar bie ganze Last tragen muß wegen bes Fehlens aller und jeder Reserven, und weil die Hulfsbedurftigen keiner Krankenkasse angehören. Derart kann man, ober beffer, konnte man auf bem Wege einer Spezialarmen: statistik annähernd die Entlastung der Armenkasse durch die Leistungen der Krankenver: sicherung feststellen. Diese Statistik felbst wurde sich aber wohl kaum bezahlt machen und

insbesondere vielen Schwierigkeiten begegnen wegen der enormen Vielgestaltigkeit des schweiz. Armenwesens.

Aber auch ohne diese oder andere Statistik läßt sich bestimmt voraussagen, daß die Zahl der vorübergehend Unterstützten in der gesetzlichen und in der freiwilligen Armenstifte durch die sofort wirkende eidg. Krankenversicherung erheblich abnehmen wird. Denn gerade hier spielt Krankheit als Unterstützungsgrund eine Hauptrolle. Die Liste der dauernd Unterstützten der Armenpslege wird durch die Krankenversicherung weniger berührt, d. h. reduziert, weil diese eben aushört, wo der Fall wirklich zum dauernden geworden ist. Da sollte nun die Invaliditätse und die Altersversicherung einsetzen. Die in Deutschland veranstaltete Untersuchung über die Wirkungen der dort seit 1884 funktionierenden Krankensversicherung hat denn auch zahlenmäßig sundierte Schlüsse, die sich in den angegebenen Richtungen bewegen, ergeben.

Den gesetzlichen Armenpflegen, speziell ben burgerlichen in großen Städten, gliebern fich immer territoriale, b. h. örtliche Armeneinrichtungen an, fog. Armenvereine, in Zürich 3. B. die halbamtliche freiwillige und Einwohnerarmenpflege, die alle niedergelassenen und flottanten Nicht Stadtburger unterftutt. Diese Unstalt, Die eine heute gang unentbehrliche Erganzung des oft heillos schwierig arbeitendenden Bürgerarmenwesens für Auswärtige darstellt, wird burch die Krankenversicherung trot der vielen freien Krankenkassen auf dem Plat Burich doch noch ganz erheblich entlastet werden — insbesondere auch auf dem Konto der Urzte, Geburts-, Transport- und Verpflegungs-Kosten, die 15-18 Tausend Franken per Jahr ausmachen und lediglich Nichtkantonsburgern zugute kommen. Diefe Ginwohnerarmenpflege sieht sich eben immer und immer wieder gezwungen, in Krankheitsfällen, auch wo eine Rrankenkasse unterstützt, Zuschüsse und Vorschüsse zu machen, weil die Leistungen der Kassen oft ganz ungenügende find; sie sieht sich auch immer genötigt, zu konstatieren, daß die Burgerarmenpflege mit Krankengeld knausert, sobald ihr die ganze Last zugemutet wird. muß sie selber (die Einwohnerarmenpflege) noch beispringen. Insofern wird sie und werden andere ähnliche Institute gegenüber der Krankenversicherung auf eine Linie rangieren und also auf dem Ronto Krankenunterstützung entlastet werden, weil die Versicherung sehr weite Kreise des arbeitenden Volkes einbezogen hat, ober noch einbeziehen wird.

Wir sind nun durchaus nicht der Meinung, daß die Armenpflegen dann die Minder, ausgabe vortragen oder als Dividende zurückzahlen sollen an die Steuerzahler, sondern sie sollen, weil sie um so viel leistungsfähiger geworden sind, sich insbesondere intensiver mit der Armen-Kindererziehung, dem produktivsten Felde aller Armenpflege, befassen, oder dann mit der Armenwohnungsfrage, die ebenfalls eine der notwendigsten ist.

Man hüte sich aber unbedingt davor, eine recht gewaltige Entlastung der Armenkasse auf Grund der Versicherung anzunehmen. Und zwar deswegen, weil, wie wir gezeigt haben, gerade der Konto der dauernd Unterstützten, der größte Ausgabenkonto, nur wenig berührt ist. Je weniger also eine Armenpslege sich mit der vorübergehenden Unterstützung disanhin besaßt hat oder hat besassen müssen, um so weniger kann sie naturgemäß entelastet werden. Für die meisten Armenpslegen im Kanton Zürich muß aber konstatiert werden, daß sie neuerdings auch die vorübergehende Unterstützung wirklich recht ausgiedig pslegen, — daher haben sie allen Anlaß, die Versicherung, die ihnen hier weit entgegen kommt, zu begrüßen. Ich kann die Entlastung des Armendudgets für vorübergehende Unterstützung bei einem einigermaßen ausgedehntem Betrieb auf humaner Grundlage auf 15 % angeben. Wenn es gelingt, eine Arbeitslosigkeitsversicherung einzusühren, so wird ein anderer Hauptausgabeposten der vorübergehenden Unterstützung dahinfallen. Betroffen werden in erster Linie städtische oder stadtähnliche Gemeinden, aber auch, wenn schon weniger, die ländlichen Verhältnisse, weil ja die Landwirtschaft und das Kleingewerde mit versichert ist.

Sollte aber auch nicht einnal jene verhältnismäßig gemäßigte Entlastung ber Armen= kassen eintreten, so sind wir darum der Bersicherung doch nicht gram, weil damit wieder

nur bewiesen wird, daß sich die Lebenshaltung ber Arbeiterklassen gehoben hat, insofern als an Unterftützungsbedürftige aus dem Arbeiterstand höhere Spenden verabgabt werden muffen. Auch die Armenpflege marschiert eben dann mit der Zeit und erkennt auch dem vorübergehend Bedürftigen ein höheres als das Hunger-Existenzminimum zu, ohne deshalb irgend von ferne den Luxus zu berühren. Ein konsumtionsfähiger und konsumtionskräftig erhaltener Arbeiterstand ist volkswirtschaftlich von der glücklichsten Allgemeinwirkung auf Industrie, Handel und Berkehr. Früher sagte man mit Recht: hat der Bauer Geld, hat's Die ganze Welt. Wenn aber ber Arbeiter und Kleinhandwerker Geld hat, so bedeutet bas einen enormen Aufschwung ber Volkswirtschaft, ber wieder von ungeahnter gunftiger Rudwirkung auf die öffentliche und private Wohltätigkeit ist, indem in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges und verhältnismäßig niedriger laufender Armenausgaben, von Staat, Gemeinde und insbesondere begüterten Privaten enorme Summen in Subvention und Dotation gemeinnütziger, philanthropischer, humanitärer, wohltätiger Anstalten regelmäßig eingekleibet werden, Anstalten, die gerade "Sanatorien" für Unbemittelte sind, und die Tausenden von Mit= menschen und Nachkommen Leben und Gesundheit sichern ober wiedergeben. Die staats= erhaltende innere Rraft großartiger sozialer Wohltaten ist eine wissenschaftliche Erkenntnis und gilt nicht etwa bloß in ber Stadt Bürich. Gerabe in diesem Zusammenhange wollen wir noch zwei Bunkte ermähnen, die aller Beachtung wert find. Jede Sozialpolitit, insbesondere die Versicherung und weiter speziell die ausgebehnte Krankenversicherung, wirkt ber Berarmung entgegen und steuert insofern dem Berbrechertum, das ja bekanntlich am üppigsten auf dem Untergrunde des sozialen Glendes muchert. Ferner wird die obli= gatorische Krankenversicherung - man muß sich immer gegenwärtig halten, daß die Krank= heit neben Alter und Gebrechlichkeit der Hauptunterstützungsgrund überhaupt und speziell für die vorübergehend Hülfsbedürftigen immer gewesen ist und auch weiter bleiben wird - insbesondere in den Kantonen, die einer starken Invasion aus andern Kantonen und noch mehr aus dem Ausland ausgesetzt find, wie z. B. gerade Zürich, ferner Basel und Genf, nicht nur die vorhandene freiwillige örtliche Armenpflege bedeutend, sondern auch ben kantonalen Armenfiskus sehr erheblich entlasten und überhaupt gegen die ausbeuterische Benutung aller unferer unglaublich liberalen Unterstützungsgelegenheiten seitens ber aus= ländischen Juvasion, die ja zudem unserer einheimischen Arbeiterschaft auch ohne solche fünstliche Forciermittel eine unheimliche Konkurrenz macht, einen sicher wirkenden Damm aufzurichten geeignet sein. Gerade auch aus biesem Grunde des Schutes der nationalen Arbeit haben viele Bemeinden 3. B. mit Erfolg die obligatorische Rranten= taffe ber Gemeindeeinwohner eingeführt.

Weiter wird die obligatorische Arbeiterkrankenversicherung noch eine sehr willsommene Wirkung auf unser buntes Armenwesen haben, nämlich die, daß sie die Verbreitung, die Ausdehnung der örtlichen Armenpflege und die Bildung von Armenvers bänden statt der streng bürgerlichen Heimatarmenpslege besördern und teilweise ihr Fehlen ersehen, respektive die vorhandenen örtlichen Armeninstanzen im Sediete des Bürgerarmenrechtes kräftig unterstützen wird, was eine gewaltige Verbesserung der bürgers lichen Armenpflege Abteilung Auswärtige zur Folge haben muß. In weiterer Folge wird sich ergeben, daß die Freizügigkeit der Arbeiterschaft eine bedeutende Förderung erfährt, daß die Niederlassung eine gesichertere und die Erwerbung eines neuen Bürgerrechts eine erleichterte ist. Jedenfalls wird der verpönte Heimschub oder Abschub verschwinden — und dies mit Fug und Recht. Sie werden zugeben, daß dies ein nicht zu unterstellt

schätzender Nebenerfolg mare.

Gestützt auf alle die hier erwähnten Momente darf man jedenfalls das sagen, daß die Armenpflege die eidgenössische Krankenversicherung begrüßen muß und unter keinen Umsständen — natürlich das tatsächlich im Gesetz vorausgesehene und gewollte Funktionieren der Versicherung vorausgesetzt — zu fürchten hat, sie müsse den Versicherten die Prämien bezahlen.

Wir wenden uns nun noch der Unfallversicherung zu.

2. Die Unfallversicherung wird schon beshalb, weil die Unfallfrequenz überhaupt eine geringere ist, als die Krankheitsfrequenz, weniger Ginfluß auf die Armenkasse aus= üben. Man wird in dieser Annahme dadurch bestärkt, daß schon bisher unter dem mangel= haften Haftpflichtsustem die Armenpflege verhältnismäßig selten wegen Unfallfolgen wirt= schaftlicher Natur hat eintreten muffen. Es ist aber ganz sicher, daß, nachdem die Unfall= versicherung die Hauptmängel des Haftpflichtspstems gründlich beseitigt hat und mit der Krankenversicherung in organische Verbindung gebracht worden ist, die Armempslege in Zukunft nur noch ausnahmsweise wird beispringen muffen, wo es sich um Unfallentschädigungsberechtigte und beren Angehörige handelt. Die nicht bloß volkswirtschaftlich, sondern auch armen= pflegerisch wichtigsten Neuerungen der Unfallversicherung sind: die große Ausdehnung auf alle Arbeiter, auch auf die Landarbeiter, der Wegfall aller Prozessiererei und die Umwand= lung der Entschädigungen in Renten, die erheblich größeren Leistungen der Versicherung finanziell und numerisch, indem ja auch die Nichtbetriebsunfälle versichert sind, und dann der erhebliche Beitrag des Bundes bei geringem Beitrag des Arbeiters. Das sind alles Momente, die die Unfallversicherung populär machen muffen, und die dem Armenpfleger nur willtommen fein können.

Zum Schlusse eilend, rekapitulieren wir noch und stellen die günstigen Einflüsse ganzen Bersicherungssystems auf das Armenwesen in den Hauptmomenten zussammen.

3. Nekapitulation. Die Entlastung der Armenbudgets durch das Versicherungs= system geht direkt proportional mit der Ausdehnung der Versicherten-Rategorien (auf Taglöhner 2c.), daher ist der kantonale Armenfiskus inbegriffen, inbegriffen die auswärtige Armenpflege. Die Armenpolizei ist bedeutend verbessert und humaner, die Freiheit der Niederlassung ift besser gemährleiftet und dem fremden Schmarobertum gewehrt. Wo bereits viele Krankenkassen sind und in Industriegegenden wird die Entlastung nur unbedeutend, aber innerhalb biefer Grenze noch um so bedeutender fein, je länger und humaner bie Urmenpflege gehandhabt ift. Die Versicherung wird aber die Vorteile verallgemeinern und so die nationale Wohlfahrt fördern. Ferner wird sie der Einführung der Alters- und Invalidenversicherung rufen und das Armenwesen in der Richtung überhaupt der Ortlich= keit vorwärts brängen. Die höheren Leistungen der Zukunft werden nicht nur sozial, sondern auch wirtschaftlich ausgleichend wirken, der wirtschaftlich grelle Unterschied zwischen Stadt und Land wird gemildert. Insbesondere die Landschaft und Landwirtschaft wird punkto Urmenwesen entlastet auf Rosten ber relativen Übermacht ber Städte (Industrieorte) Urmenpflege wird allgemein verbesserungsfähig, leistungsfähiger und von den Industrie= gefahren unabhängiger. Anderseits wird das arbeitende Bolt von dem Almosenamt un= abhängiger und selbständiger, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch und gesellschaftlich.

Demgemäß hat die Armenpflege als eigenes Gebiet der Staatstätigkeit allen Grund, die recht ausgedehnte eidgenössische Unfall- und Krankenversicherung als einen mächtigen Bundesgenossen im Kampfe gegen die Verelendung der Menschen zu begrüßen, obschon sie nur die individuelle Armut bekämpft, währenddem die Versicherung die Massenarmut, die Proletarisierung der Arbeit, den Pauperismus.

Pfarrer Hohl, Netstal: Die Entlastung des Armenbudgets darf nicht allzugroß veranschlagt werden. Unter den Unterstützten gibt es ja stets viele, die um ihrer Faulheit willen der Armenpflege anheimfallen, durch die Versicherungsleistungen nun werden solche Elemente in ihrer Energielosigkeit noch mehr bestärkt, und so wird der errungene Vorteil teilweise wenigstens wieder aufgehoben. Man mache sich also keine Junsionen.

Gemäß Antrag ber herren Erny und Bar wird beschloffen:

Die Thesen und die Voten sollen am Protokoll vermerkt werden. Das Protokoll soll im "Armenpfleger" gedruckt und den Teilnehmern der Konferenz, sowie den Abwesenden, die das gewünscht haben, ferner auch dem eidgenössischen Gesetzgeber zugestellt werden.

#### Traktandum III.

Auf Antrag von Regierungs=Rat Hauser wird beschlossen, zunächst Tagesfrage c zu behandeln.

Pfarrer A. Wild hält also sein Referat über:

# Die Erhebung der Armensteuer von den Niedergelassenen.

Überall find die Ausgaben für das Armenwesen im Wachsen begriffen. Im Kanton Burich beispielsweise betrugen sie im Jahr 1893 1,694,900 Fr., Verwaltungskosten nicht inbegriffen (darunter 220,693 Fr. Staatszuschuß) und im Jahr 1903 2,290,406 Fr. (barunter 285,400 Fr. Staatszuschuß), also innerhalb 10 Jahren eine Steigerung von 595,506 Fr. Der Kanton Luzern zeigt pro 1901 734,338 Fr. Gemeindearmenunterftützungen, pro 1903 794,340 Fr., bemnach innerhalb 2 Jahren eine Steigerung von 60,002 Fr., Glarus pro 1902 254,171 Fr., pro 1903 267,802 Fr.; also eine Steigerung von 13,631 Fr. in einem Jahre. In andern Kantonen durfte sich ein ähnliches Bild zeigen. Diese Erscheinung rührt her von der gegenüber früher allgemein veränderten Lebenshaltung und von der daraus und aus der sich immer mehr Bahn brechenden Er= kenntnis, daß Armenunterstützung ausreichende Armenhilfe fein foll, fliegenden Erhöhung ber Unterstützungsanfätze. Mit ber Erkenntnis von dem konstanten Unwachsen der Armenlasten und ber Erforschung ber Gründe konnte man sich aber natürlich nicht begnügen. Gine geordnete Verwaltung hat ja, wie schon jeder Haushalt, barnach zu trachten, Die Ginnahmen mit den Ausgaben wenigstens einigermaßen in Ginklang zu bringen. Es galt also für das Armenwesen neue Einnahmequellen zu erschließen: die Armensteuern mußten in die Bohe getrieben werden, der Staat wurde in Mitleidenschaft gezogen. Es tauchte auch die Frage der Besteuerung der Niedergelassenen auf zur Unterstützung der verarmten Bürger, trothem unfer Armenwesen ja auf dem Bürgerprinzip basiert. Für die meisten Kantone ist das allerdings keine Frage mehr, sondern etwas, das längst praktiziert wird.

Die Ginwohnergemeinde trägt bas Defizit ber Armenkaffe in ben Rantonen Uri, Schwyz, Freiburg, Basel=Sadt, Appenzell A.= Rh. und J.=Rh., St. Gallen, Graubunden, Teffin, Waadt, Ballis. Kantonsfremde Niedergelassene und Bürger anderer Gemeinden helfen also in diesen Kantonen die Armen der Wohnortsgemeinden unterstüten. Die außer ber Beimatgemeinde, aber boch im Ranton wohnenden Bürger bagegen werden von jener nicht besteuert. — Eine Anzahl von Kantonen hat den Ortsbürgergemeinden, die auch das Armenwesen beforgen, das Recht belegiert, kantonsfremde Niedergelassene mit zu besteuern, so Lugern, Obwalben (3/4 ber Armensteuer), Bug, Basel=Land (blog für den Grundbesit). Bon diesen erheben von den in und außer= halb der Gemeinde im Ranton wohnhaften Bürgern, nicht aber von den niedergelaffenen Kantonsbürgern Steuern nur noch Luzern (nur vom Mobiliarvermögen), Obwalden, wo auswärtige Bürger 3/4 der Armeusteuer an die Heimatgemeinde und 1/4 an die Bürger= gemeinde des Wohnorts zahlen, und Bafelland, das von Auswärtigen blog für Kapital und Erwerh Steuern bezieht. - Solothurn und Schaffhaufen besteuern für Armenzwecke nur die in den Gemeinden niedergelassenen Orts- und Kantonsburger, außerhalb der Gemeinde im Kanton wohnende Gemeindebürger und Kantonsfremde unterliegen der Armensteuer nicht. Thurgau, bessen Armenpflege eine konfessionelle ift, gestattet unter Umständen, d. h. wenn die regulären Sulfsmittel für die Armenunterstützung nicht hinreichen, ben Kirchgemeinden eine Steuererhebung und zwar so, daß die eine Hälfte des Mangelnden von der Rircheinwohnergemeinde, die andere durch die beteiligten Ortseinwohnergemeinden geleistet werden foll (§ 18 A.: B). Bern und Neuenburg haben, wie bekannt, die örtliche Armenpflege eingeführt, alle Riedergelassenen tragen da die Armenlasten.

Die Besteuerung der Niedergelassenen für das Armenwesen haben noch gar nicht nur die folgenden vier Kantone: Zürich, Nidwalden, Glarus, Aargau. Die in- und außerhalb der Gemeinden im Kanton wohnhasten Bürger werden von ihnen allein in Anspruch genommen.

Genf endlich mit seinem Hospice Général kennt keine Armensteuer, dagegen wird jährlich eine freiwillige kantonale Kollekte eingezogen, an der ja natürlich auch Niederge-lassene beteiligt sind, die aber nur 25,000 Fr. abwirft und über deren Abnahme geklagt wird.

Das Resultat bieser Vorführung der einzelnen Kantone wird kein anderes sein als bas: die Entwicklung tendiert barauf hin, die Niedergelassenen, mögen es Schweizerburger ober Ausländer sein, zur Tragung der Armenlasten heranzuziehen; damit ist auch gegeben, daß wir uns allmählich dem Territorialprinzip nähern. Man kann also jenen 4 Kantonen Margau, Glarus, Nidwalden, Zürich keinen bessern Rat geben, sofern ihnen wenigstens ihre Mittel für die Armenfürsorge knapp werden wollen, als: besteuert wie die übrigen Kantone euere Niebergelassenen. Staatsrechtlich ift das durchaus zulässig. Das Bundesgericht hat unterm 22. März 1900 in einem Entscheibe erklärt, es könne ein Berftog gegen die Art. 4 und 60 ber Bundesverfassung (die von der Gleichheit vor dem Gesetze handeln) barin nicht erblickt werden, daß der kantonsfremde Niedergelassene in einem Kanton mit einer Armensteuer belegt wird, der demselben keinen Anspruch auf dauernde Armenunterftutung gewährt. Bei bem Suftem ber Niedergelassenenbesteuerung, wie es in ben meiften Kantonen herrscht, ergeben sich aber doch auch schwerwiegende Nachteile. Landgemeinden nämlich, bie nur fehr wenig Niedergelaffene haben und boch die außer ber Beimatgemeinde, aber noch im Kanton wohnenden Bürger nicht besteuern dürfen, erfahren von der Niedergelassenen= besteuerung wenig Nuten. In dieser Richtung wird namentlich im Kanton St. Gallen Rlage geführt. Abhülfe könnte da geschafft werden, indem jenen Kantonen das Recht ein= geräumt wird, das die 4 die Niedergelassenen nicht besteuernden Kantone besitzen, nämlich auch von den außer der Gemeinde, aber noch im Kanton wohnenden Bürgern Armensteuern zu erheben. Es ließe sich auch benten, daß ber Staat biese Niedergelassenen-Steuer erheben, sie unter die Gemeinden verteilen und diejenigen mit wenig Niedergelassenen besser dotieren würde. Ein dahin zielender Vorschlag für das Gebiet des Kantons Zürich ist im Jahr 1904 von herrn Direktionsfekretar Dr. Boghardt gemacht worden; die bisherige Burgergemeinde= Armensteuer bliebe bestehen, allerdings infolge vermehrter Staatsbeiträge in wesentlich reduzierter Form; ber Staat wurde von allen Kantonseinwohnern, Burgern wie Kantons= fremden, eine kantonale Armensteuer erheben. 30 Rappen pro Faktor angesetzt, würde sie 471,000 Fr. ergeben.

Man hört hin und wieder, namentlich im Kanton Zürich fragen: warum macht man benn bei bem Bezug ber Armensteuer an ben kantonalen Grenzpfählen halt, kann man es nicht dazu bringen, daß wir auch die in andern Kantonen niedergelassenen Kantons= bürger besteuern können? Damit wäre viel geholfen und der Widersinn, daß wir ihnen wohl geben mussen, aber nichts von ihnen verlangen können, hörte einmal auf. Da ist nun aber eben zu beachten, daß die meisten Kantone die niedergelaffenen Schweizerburger für Armenzwecke besteuern, käme da auch noch der Heimatkanton bezw. die Heimatgemeinde mit einer Steuerauflage, so hätten wir die schönste Doppelbesteuerung, und diese ist ja nach Art. 46 der Bundesverfassung nicht zulässig. Ferner besagt Art. 80 des eidg. Schuldbetreibungs: und Ronturggesetes, daß nur innerhalb des Rantonggebietes für Steuerforderungen Rechtsöffnung gewährt werbe. Wollte man mit Steuern wirksam über die Kantonsgrenzen in einen andern Kanton hinübergreifen, dann mußten die Kantone, die die Niedergelaffenen= Besteuerung noch nicht kennen, ein Abkommen zu gegenseitiger Hilfeleistung treffen. Dabei könnten jedoch ja nur einige wenige Rantone in Betracht kommen. Daß aber die andern um eines solchen Übereinkommens willen ihre bisherige Praris aufgeben werden, ift durchaus nicht wahrscheinlich, eher werden sie ihr Niedergelassenen-Unterstützungssystem ausbauen. Es muß also auch für die übrigen Kantone, die bisher die Niedergelassenen nicht besteuerten, die Losung lauten: Besteuerung der Niedergelassenen.

Das hat aber eine moralische Verpflichtung im Gefolge. Jett ist die Sache meistens so: Ein Angehöriger beispielsweise des Kantons Aargau lebt im Kanton St. Gallen und hat dort manches Jahr Armensteuer bezahlt, seine aargauische Heimatgemeinde hat nie einen Rappen Steuer von ihm empfangen. Nun verarmt er eines schönen Tages, und fiehe ba, feine Niederlassungsgemeinde will von ihm auf einmal nichts mehr wissen, ängstlich forscht sie nach seiner Heimatgemeinde, avisiert sie, verhält sie zur Unterstützung und schickt ihr ben Mann unter Umftanden heim. Das hat boch gewiß etwas Stoßendes und Bemühendes. Gin Recht, ein Anspruch auf Armenunterstützung erwächst ja freilich keinem Riedergelassenen badurch, daß er der Niederlassungsgemeinde Armensteuern zahlte, und immer wieder wird ja auch betont, daß Armenunterstützung keineswegs als Rückerstattung geleifteter Steuern aufzufassen sei — aber eine moralische Verpflichtung zu etwelcher Unterstützung besteht zweifellos für die Niederlassungsgemeinde. Diese Ginsicht beginnt sich ja almählich Bahn zu brechen, und namentlich städtische Niederlassungsgemeinden nehmen nicht nur Steuern von ihren Niedergelassenen, sondern reichen ihnen im Berarmungsfalle oft namhafte Unter= stützungen, die sich nicht auf eine einmalige Leistung beschränken, sondern periodisch wieder= kehren. Indessen allgemein ist das denn noch nicht in allen Kantonen mit Niedergelassenen= Besteuerung zum Bewußtsein gekommen, daß diese Besteuerung zur Unterstützung verpflichtet. Je mehr aber diese Heranziehung der Niedergelassenen zur Tragung der Armenlasten um sich greift, auch in den Kantonen, die sie noch gar nicht ober nur teilweise kennen, um so mehr sollte auch der Gedanke an ihre Folgen an Boden gewinnen. Im Kanton Zürich wird allerwärts bis auf die entlegene Landschaft hinaus für die Niedergelassenen so viel getan, ohne daß fie bis jett besteuert worden waren, daß ein Mehr nach eingeführter Besteuerung fast nicht mehr möglich erscheint. Indem so die Kantone als Korrelat für die Besteuerung eine gewisse Unterstützungspflicht auf sich nehmen, wird dem Territorialprinzip im Armenwesen wieder mächtig aufgeholfen und es immer mehr verbreitet. Das erachte ich aber für keinen Schaben, sondern für einen Vorteil; das ist ja doch das Ziel, dem wir nach allen Anzeichen zutreiben: Territorialität für die ganze Schweiz.

#### Postulate.

I. Die Niedergelassenen sind in allen Kantonen gleicherweise zur Besteuerung für Armenzwecke heranzuziehen.

II. Der Besteuerung entsprechend soll von den Kantonen eine gewisse Unterstützungs= pflicht anerkannt und ausgeübt werden.

# Diskufston.

Gut=Schuyder, Luzern: Daß die Niedergelassenen im Kanton Luzern besteuert werden, ist nur teilweise richtig. Wer in einer andern Gemeinde als der Heimatgemeinde wohnt und Liegenschaften besitzt, hat nur diese zu versteuern. Die Stadt Luzern bezieht gar keine Steuer von den Niedergelassenen für Armenzwecke.

Pfarrer Dr. Buß, Glarus: Auf keinem Gebiete zeigt sich eine so große Ungleichheit, wie hier, und eine eidgenössische Verständigung wäre nötig. Der heutige Zustand involviert eine Unbilligkeit. Die Fragen sollen hier behandelt werden, die sich für eine eidgenössische Regelung eignen. Wir sollten alle Jahre zusammenkommen, um eine eidgenössische Armenzgeschung vorzubereiten. Vertreibt man durch Besteuerung der Niedergelassenn nicht das Kapital und zieht das Proletariat an? Art und Weise der Durchführung der Niedergezlassenenbesteuerung muß jedenfalls gründlich studiert werden.

Der Vorsitzende Dr. Siegrist weist darauf hin, daß einige Bemerkungen des Redners unter Titel 4, Organisatorisches gehören.

Dr. Schmid, Zürich: Bon einer Besteuerung ber Niedergelassenen kann nicht die Rede sein, bevor die Unterstützung ber Niedergelassenen, also die reine Ortsarmenpflege eingeführt ift.

Pfarrer Bär, Uster: Warum können wir eigentlich die außerhalb dem Kanton wohnenden Bürger nicht besteuern? Es sollte von Bundes wegen Besteuerung der Außerskantonalen dekretiert und die Bestimmung, daß für Steuerforderungen der Heimatgemeinde in andern Kantonen keine Rechtsöffnung gewährt werde, ausgemerzt werden.

Gut=Schnyber, Luzern: Es wäre möglich, diesen Grundsatz der Besteuerung der außer dem Kanton wohnenden Bürger durchzusühren, wenn nicht in den einzelnen Kantonen verschiedene Armenpflege=Prinzipien gelten würden. Um dieser Verschiedenheiten willen geht diese Besteuerung nicht an.

Pfarrer Herold, Winterthur: Die Besteuerung der Niedergelassenen ist nicht möglich, solange wir die Bürgerunterstützung haben. Dr. Schmid hat also recht, was die Logik anslangt, dagegen wäre ein Tausch der bürgerlichen Armenpslege an die territoriale nicht ems

pfehlenswert. Deutschlands Vorbild ermuntert uns keineswegs dazu.

Pfarrer Hohl, Netstal: Es ist eine große Ungleichheit, daß wir vermögliche Bürger von schlechtgestellten Heimatgemeinden haben, die gar keine Steuer zahlen müssen, deswegen, weil sie außer dem Kanton wohnen, währenddem arme Leute in der Heimat mit Steuern schwer belastet sind. Das stimmt nicht mit dem Grundsatz, daß alle Bürger gleich sein sollen. Wenn diese Ungleichheit einmal erkannt ist, warum sollte nicht vom Bunde das Prinzip aufgestellt werden: Jeder Schweizerbürger hat eine Armensteuer zu bezahlen? — So schnell aufs Territorialprinzip loszusteuern, ist gefährlich.

Der Vorsitzende Dr. Siegrist rügt die Abweichung vom Thema und antwortet Pfarrer Bar: Die Besteuerung der außer dem Kanton wohnenden Bürger ist unzulässig, weil dadurch Doppelbesteuerung entstände, die in der Bundesverfassung verboten ist.

Notar Friedrich, Biel, weist darauf hin, daß man die allgemeine Staatssteuer etwas erhöhen und so die Niedergelassenen treffen könne. Schon jetzt werden ja niederges lassene Angehörige anderer Kantone unterstützt und selten ausgewiesen.

Dr. Boghardt, Zürich, macht auf die bereits bestehende Niedergelassenenunterstützung aufmerksam, die beispielsweise ben Kanton Zürich jährlich auf ca. 250,000 Fr. zu stehen

kommt und tritt für eine allgemeine staatliche Armensteuer ein.

Pfarrer Dr. Buß, Glarus: Das Bundesgesetz von 1875 verpflichtet zur Unterstützung niedergelassener kantonsfremder Schweizerbürger; diese Unterstützung trägt bald der Kanton, bald die Ortsgemeinde. Dafür eben sollte nun eine Armensteuer von den Niedergelassenen erhoben werden können. Wenn der Bund die Kantone verpflichtet, für die Niedergelassenen zu zahlen, so soll er auch den Kantonen das Necht geben, die Niedergelassenen zu besteuern.

Schuppli, Sekretär des kantonalen Armenwesens, Thurgau: Es ist zulässig, die Niedergelassenen zu besteuern. Die Kantone sollen diese Steuer nur einführen. Es ist Pflicht des steuerbaren Vermögens, für die Armen zu zahlen; jeder soll Steuern zahlen, wo er wohnt. Er ist mit dem Referenten einverstanden.

Ein Beschluß wird nicht gefaßt.

(Fortsetzung folgt.)

St. Gallen. Am 23. Februar 1904 brannte in Amben das Armenhaus nieder, am 26. Januar 1905 verbrannte der Dachstuhl im dritten Stock des Schulhauses Vorderberg- Anden und am 27. Januar 1905 wurde ein Gebäude ein Raub der Flammen, in dem seit dem Armenhausbrande die Kinder und Leiter des Armenhauses untergebracht waren. Nach langem Suchen wurde als Täterin der zwei letzten Brandstiftungen eine verwahrloste 18jährige Armenhausinsassin gefaßt, die sich schließlich auch zu einem Geständnis bequemte. Das Kantonsgericht diktierte ihr unterm 5. April 1905 eine dichrige Arbeitshausstrafe zu. Nach der Selbstbiographie der Verurteilten, auch wenn nur ein kleiner Teil der Angaben auf Wahrheit beruhe, sollen die Zustände im Armenhause Amden geradezu skandalöse sein.

— Da wird die Oberbehörde zu tun bekommen.

Bürich. Auf den 22. März 1905 hatte der Zentralausschuß der Kinderschutzvereinigung Zürich alle diejenigen, die bereit wären, mitzuhelfen an dem Werk der Fürsorge (Patronat) für der Schule entlassene Schwachbegabte, zu einer Versamm-lung eingeladen ins Unterweisungszimmer der Predigerkirche. Eine sehr stattliche Anzahl von Vertretern verschiedener gemeinnütziger Vereine und in Betracht kommender Behörden und Privatpersonen leisteten der Einladung Folge.